

---

# Visagisten Verband der Schweiz, VVdS

---

## Statuten Stand 2009, Gründung 11.02.2004 in Zürich

### Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen Visagisten Verband der Schweiz „VVdS“ besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein nach Art. 60 ff. ZGB.  
Der Sitz des Verbandes ist jeweils das Domizil des Sekretariates.

### Art. 2 **Zweck**

Der Verband verfolgt gemeinsame Interessen der Visagisten wie:

- a) die Förderung des Kontaktes und des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- b) Stärkung des Berufsimages
- c) Förderung der beruflichen Weiterbildung
- d) Trägerschaft einer Eidgenössischen Berufsprüfung
- e) Erreichung von Sonderkonditionen für Mitglieder
- f) Publizierung der Mitglieder auf der Homepage unter Rubrik Mitglieder

### Art. 3 **Dauer**

Der Verband besteht auf unbestimmte Zeit.

### Art. 4 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

### Art. 5 **Mitgliedschaft / Partner / Gönner**

#### **Mitgliedschaft**

Einzelmitgliedschaft

    Einzelpersonen mit jeweils einem Stimmrecht

Firmenmitgliedschaft

    Firmen mit jeweils max. zwei Stimmrechten

Einzelmitglied kann jeder werden der die Ausbildung als Visagist absolviert hat oder einen verwandten Beruf ausübt.

Ehrenmitglied (Einzelperson)

Wer sich um den Visagisten Verband besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden und bezahlt somit keine Mitgliederbeiträge mehr.

#### **Partner oder Gönner**

Als Partner oder Gönner können Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen oder Firmen auf entsprechendem Gesuch aufgenommen werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und sie bezahlen auch keinen Mitgliederbeiträge.

---

# Visagisten Verband der Schweiz, VVdS

---

Sie unterstützen den Verband in finanzieller Hinsicht oder bieten den Mitgliedern Vergünstigungsmöglichkeiten im Produkte- oder Dienstleistungsbereich an. Als Gegenleistungen werden sie laut Vertrag kostenlos auf einer entsprechenden Rubrik der Homepage des Verbandes publiziert.

**Art. 6 Aufnahmen neuer Mitglieder**

Die Aufnahmen neuer Mitglieder erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages. Die Anträge können durch den Vorstand abgelehnt werden.

**Art. 7 Mitgliederbeiträge**

Die Generalversammlung setzt jährlich die Mitgliederbeiträge fest.

**Art. 8 Austritt von Mitgliedern**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt auf Grund einer schriftlichen Kündigung auf Ende des Kalenderjahres
- b) Verlust einer statutarischen Voraussetzung für die Mitgliedschaft

**Art. 9 Ausschluss von Mitgliedern**

- a) Mitglieder die sich mit dem Jahresbeitrag in Verzug befinden, werden von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- b) Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, welche die Statuten verletzen oder den Verbandsbeschlüssen zuwidergehandelt haben, aus dem Verband auszuschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe beim Präsidenten des Verbandes zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs einreichen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig und braucht nicht begründet zu werden.

**Art. 10 Wirkung von Austritt und Ausschluss**

- a) Beim Ausschluss, Austritt aus dem Verband sowie für die Erben der verstorbenen Mitglieder besteht keinerlei Anspruch auf allfälliges Verbandsvermögen.
- b) Durch den Verlust der Mitgliedschaft werden die Pflichten gegenüber dem Verband nicht aufgehoben.

**Art. 11 Haftung**

Für Verpflichtungen wird nur mit dem Verbandsvermögen haftet. Jede persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 12 Organe des Verbandes**

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

---

# Visagisten Verband der Schweiz, VVdS

---

## Art. 13 **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Sie findet ordentlicherweise im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres statt.

Je nach Bedürfnis kann der Vorstand oder die Kontrollstelle die Einberufung weiterer Generalversammlungen anordnen. Eine solche ist einzuberufen, wenn ein Zehntel aller Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden ein entsprechendes schriftliches Begehren stellt.

Die Einberufung zu allen Generalversammlungen hat in der Regel 20 Tage vor Ihrer Abhaltung durch schriftliche (Mail, Brief, Fax) Mitteilung an die Mitglieder unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf fünf Tage verkürzt werden.

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten, Vorstand und der Kontrollstelle
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme des Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Auflösung des Verbandes
- g) Annahme bzw. Ablehnung von Anträgen

Jedes Mitglied hat eine Stimme, resp. Firmen max. zwei.

Bei Verhinderung kann sich ein Mitglied aufgrund einer schriftlich erteilten Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied darf indessen mehr als zwei Stimmen (eigene und Vertretung) auf sich vereinigen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn dies ein Fünftel der anwesenden oder vertretenen Mitgliederstimmen verlangt. Die Generalversammlung fasst Ihre Beschlüsse und vollzieht Ihre Wahl, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern zuzustellen ist. Allfällige Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls sind spätestens innert 14 Tagen nach Eingang schriftlich beim Präsidenten zu erheben, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.

## Art. 14 **Der Vorstand**

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Verbandes. Er fasst alle Bedürfnisse, die nicht der Generalversammlung oder Kontrollstelle vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse

- a) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung

---

# Visagisten Verband der Schweiz, VVdS

---

- b) Anordnung aller zur Erreichung des Verbandszweck notwendigen Massnahmen
- c) Aufnahme von Vorstandsmitgliedern  
Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern zusammen. Das Mandat ist persönlich und die Aktivmitgliedschaft als Einzelperson ist nötig. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sind aber wieder wählbar.

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er tritt ausserdem jeweils zusammen, wenn drei seiner Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder in seinem Namen einberufen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet. Es wird nur offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

## Art. 15 **Kontrollstelle**

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr zwei Verbandsmitglieder als Kontrollstelle, welche wieder gewählt werden können. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

## Art. 16 **Statutenänderungen**

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Mitgliederstimmen.

## Art. 17 **Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Eine solche Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist und mindestens drei Viertel dieser Stimmen dem Antrag auf Auflösung des Verbandes zustimmen.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert Monatsfrist eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel über die Auflösung Beschluss fasst.  
Über die Verwendung des Verbandsvermögens bei der Auflösung entscheidet die Generalversammlung.

Ersetzt die Statuten vom 11.02.2004